

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen von und den
freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie
89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der
Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über
Bauprodukte (ABl. EG-Nr. L 40 S. 12) (- Bauproduktengesetz
- BauPG -)

Punkt 26 der 634. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Ziffern 1 bis 4 der Empfehlungen der Ausschüsse
(Drs. 479/1/91) werden durch folgende Stellungnahme ersetzt:

"Für Bauprodukte, die dem § 24 der Gewerbeordnung, dem Gerätesicherheitsgesetz sowie der Gefahrstoffverordnung oder sonstigen Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes zuzuordnen sind, ist - soweit es keine Spezialrichtlinien gibt - im Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik sicherzustellen, daß bei europäischen technischen Zulassungen die besonderen Anforderungen dieser Aufgabenbereiche berücksichtigt werden. Das geschieht in der Form, daß die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) beteiligt wird, wenn dies ein Mitglied eines Sachverständigen-Ausschusses verlangt."

Ausgeliefert am 26. SEP. 1991

Begründung (nur gegenüber dem Plenum)

Mit dieser Formulierung wird ein angemessener Kompromiß angestrebt zwischen der Konzeption der Bauressorts für die Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie, wie sie im Entwurf des Bauproduktengesetzes zum Ausdruck kommt, und den Vorstellungen der Arbeitsressorts, wie sie in den Empfehlungen von AS unter den Ziffern 1 bis 4 enthalten sind.

Der Vorschlag ersetzt die Ziffern 1 bis 4 der Empfehlungsdrucksache 479/1/91.